

Ausschlusskriterien

Unsere Einrichtungen der stationären Pflege können in den folgenden Fällen die notwendigen Leistungen nicht anbieten:

- Aufnahme und Versorgung von Wachkomapatienten und von beatmungspflichtigen Patienten, sowie von Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen. Der Träger ist seiner Konzeption nach für eine intensivmedizinische Versorgung personell, baulich und apparativ nicht ausgestattet.
- Aufnahme und Versorgung von chronisch mehrfach geschädigten Alkoholikern, von Patienten mit Morbus Korsakow und von suchtmittelabhängigen Patienten, soweit dies vor Aufnahme in die Einrichtung nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart und Bestandteil des Wohn- und Betreuungsvertrages wurde.
- Aufnahme und Versorgung von Bewohnern/ Gästen, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonst unterbringungsähnliche Maßnahmen (je nach Maßnahme und Möglichkeit der Einrichtung) benötigen. Die Einrichtung betreibt keine beschützende/geschlossene Abteilung, was Voraussetzung für diese Bewohner wäre.
- Aufnahme und Versorgung von Bewohnern/ Gästen, mit bekannter Infektion mit MRSA-Keimen oder anderen Infektionserkrankungen, die fachlich eine Isolierung notwendig machen, wenn eine Einzelunterbringung aufgrund fehlender räumlicher Möglichkeiten zur isolierten Unterbringung infizierter Personen nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
- Verhalten mit Fremd- und Selbstgefährdung, die Art und Weise der angebotenen Leistung in der Einrichtung überschreiten.